



## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Niendorf. Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Niendorf hat am 26. 10. 2020 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Alten und Neuen Friedhofs Niendorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf und seiner Anlagen, der Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. 50
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.



#### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6 Gebührentarif**

***(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:***

##### **1. Reihengrabstätten**

- a) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 25 Jahre 1222,50 €
- b) für Urnen in Rasenlage [Namenlos] für 20 Jahre 983,00 €
- c) für Urnen der Anatomie 1048 €

##### **2. Wahlgrabstätten**

- a) Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite 1375,00 €
- b) Wahlgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre je Grabbreite 1875,00 €
- c) Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 916,00 €

##### **3. Wahlgrabstätten in besonderer Lage**

- a) Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 25 Jahre je Grabbreite 2113,75 €
- b) Wahlgrabstätte in Rasen und besonderer Lage für 25 Jahre je Grabbreite 2113,75 €

##### **4. Urnenwahlgrabstätten**

- a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite 1039,00 €
- a) Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite 1362,00 €

##### **5. Sonder- und Gemeinschaftsgrabstätten**

- a) für Särge über 1,20m für 25 Jahre 8261,25 €
- b) für Urnen in einer Urnengemeinschaftsanlage 3520,00 €
- c) für Urnen in Staudenlage 1362,00 €
- d) für Urnen an einem Jungbaum 2141,00 €
- e) für Urnen an einem Altbaum 3603,00 €
- f) für Urnen in einer Kolumbariumgrabstätte 7926,00 €



## **6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 6 berechnet.

b) Die Berechnung erfolgt Tagesgenau.

c) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### ***(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für***

1. die Ausstellung einer Graburkunde 19,10 €

3. Für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, je angefangener halber Stunde 22,90 €

4. Mahngebühr 9,15 €

5. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 81,75 €

b) eines liegenden Grabmals 30,55 €

c) einer Nachschrift oder anderen Veränderung 26,75 €

d) baulicher Anlagen 22,90 €

4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung 26,75€

### ***(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind***

1. für eine Erdbestattung

a) Säрге bis 1,20 m 143,65 €

b) Säрге über 1,20 m 612,95 €

2. Für eine Urnenbeisetzung

a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte 191,55 €

b) Gruft ab acht Anatomieurnen, je Urne 19,15 €

### ***(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben***

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer bis zu fünf Tagen, je Sarg 45,50 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeierzeit 45,50 €

3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums je Trauerfeierzeit 13,65 €

### ***(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für***

1. die Ausgrabung einer Leiche nach tatsächlichem Aufwand

2. die Ausgrabung einer Urne 287,30 €



### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2012 außer Kraft. Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein vom 25.08.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg den 03.11.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf

- Der Kirchengemeinderat –

Pastor Daniel Birkner



Wolfgang Muxfeldt

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht in der Friedhofsverwaltung Niendorf und auf der Internetseite der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Niendorf unter [www.kirche-in-niendorf.de](http://www.kirche-in-niendorf.de) am 20.11.2020.

Weiterhin öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 20.11.2020 bis 21.12.2020 in den Schaukästen der Kirchengemeinde Niendorf, die sich befinden in dem Eingangsbereichen der Promenadenstraße 8, des Sootbörns, des Alwin-Lippert Weges, der Kollaustraße und an der Kirche, nach vorherigem Hinweis im Niendorfer Wochenblatt.

Pastor Daniel Birkner



Wolfgang Muxfeldt